

Berichte aus der Rechtswissenschaft

Regina Lotter

**Die Entwicklung des Schuldverhältnisses zur
Quelle von Leistungs- und Schutzansprüchen**

Eine historische Betrachtung des Begriffs des Schuldverhältnisses
sowie Schlussfolgerungen im Hinblick auf das Verständnis von
Leistung und Leistungspflicht im Schuldverhältnis

Shaker Verlag
Aachen 2008

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Trier, Univ., Diss., 2007

Copyright Shaker Verlag 2008

Alle Rechte, auch das des auszugsweisen Nachdruckes, der auszugsweisen oder vollständigen Wiedergabe, der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen und der Übersetzung, vorbehalten.

Printed in Germany.

ISBN 978-3-8322-6860-2

ISSN 0945-098X

Shaker Verlag GmbH • Postfach 101818 • 52018 Aachen

Telefon: 02407 / 95 96 - 0 • Telefax: 02407 / 95 96 - 9

Internet: www.shaker.de • E-Mail: info@shaker.de

Die Entwicklung des Schuldverhältnisses zur Quelle von Leistungs- und Schutzpflichten ^{ausprägen}

Regina Lotter

Zur Klärung des Begriffs der Pflichtverletzung erfolgt eine Untersuchung der historischen Entwicklung des Obligationsbegriffs vom römischen Recht bis zur Schuldrechtsmodernisierung 2002.

Im römischen Recht war die *obligatio* nach heutigem Verständnis im Wesentlichen als persönliche Haftung des Schuldners für die Erfüllung des gegebenen Versprechens zu verstehen. Savigny begreift in seinem „System des heutigen römischen Rechts“ die Obligation als ein subjektives Recht, als „Herrschaft über eine einzelne Handlung der fremden Person“. Um das *ius ad rem* zu vermeiden wird das *Recht* (das Windscheid schließlich als *Anspruch* begreift) aus der Obligation als *Recht auf nicht an* der Handlung des Schuldners verstanden. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts beginnt man, zwischen Haftung und Verpflichtung zu trennen. Die Obligation wird mehrheitlich als Verpflichtungsverhältnis betrachtet. Man bemerkt, dass die Handlung, zu welcher der Schuldner verpflichtet ist, nicht deckungsgleich mit dem ist, was der Gläubiger in der Zwangsvollstreckung erzwingen kann. Auf diesem Stand der Rechtsentwicklung erscheint Hartmanns Untersuchung zum Obligationsbegriff (1875), in welcher er die Auffassung ablehnt, dass die Handlung Gegenstand des Obligationsbegriffs sei, und das „Zweckmoment“ der „Erfüllung“ zum „Wesen“ des Obligationsbegriffs erklärt. 1882 legt von Kübel seinen ersten Teilentwurf zum Schuldrecht vor. Entgegen Hartmann wird darin die Handlung (Leistung) als Gegenstand der Obligation betrachtet. Nach Inkrafttreten des BGB entwickelt sich ein Begriff des Schuldverhältnisses, den man als Mischung aus Windscheidschem und Hartmannschen Ansatz umschreiben kann. Der Leistungserfolg wird in den Leistungsbegriff einbezogen. Leistung umfasst Handlung und Erfolg. Das ist darauf zurückzuführen, dass in §§ 362, 275, 280, 325, 326 BGB a.F. auch der Erfolg als Leistung bezeichnet wird. Es entwickelt sich also ein „ambivalenter Leistungsbegriff“.

Die Ambivalenz, d.h. die Mehrdeutigkeit und Unklarheit des Leistungsbegriffs beruht vor allem auf dessen zu weit getriebener Abstraktion, die für alle Arten von Schuldverhältnisse gelten sollte, solchen, die ausschließlich auf die Herstellung eines Erfolges (Leistung) gerichtet sind, und solchen, die auf eine reine Handlung (Verhalten) gerichtet sind. Die auf eine reine Handlung gerichteten Schuldverhältnisse sind nicht erfüllbar. Die auf einen Erfolg gerichteten Schuldverhältnisse zielen auf Erfüllung ab, denn Erfüllung besteht in der Herstellung eines Erfolges. Aber auch die auf einen Leistungserfolg gerichteten Schuldverhältnisse sind keine reinen Haftungsverhältnisse. Es bleibt bei einer persönlichen (Leistungs-)Verpflichtung des Schuldners, die in einem Einestehenmüssen für den Erfolg, also der Erfüllung, besteht. Die Handlungspflichten, letztlich also die Sorgfaltpflichten, auf die Erfüllung hinzuwirken, sind bei diesen Schuldverhältnissen als von der Leistungspflicht getrennt zu betrachten, ansonsten wäre die Leistungspflicht auf die Pflicht beschränkt, die im Verkehr erforderliche Sorgfalt einzuhalten. Diese Entwicklung wird wohl mit Jherings Schrift, Das Schuldmoment, 1867, in Gang gesetzt. Diese Sorgfaltpflichten sind jedoch, ebenso wie die Pflichten nach § 241 II BGB Teil des Schuldverhältnisses im weiteren Sinne. Die Pflichtverletzung nach §§ 280 bis 283 BGB besteht in der Verletzung der Sorgfaltpflichten, da die Leistungspflicht keine Handlungspflicht ist. Durch die Nichterfüllung bzw. die Verletzung eines sonstigen Rechts (im Zusammenhang mit § 241 II BGB) wird die Verletzung dieser Sorgfaltpflichten indiziert.